

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 42. —

(Nr. 4488.) Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse. Vom 26. Januar 1856.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12. Mai und 10. Dezember 1835., 2. Januar 1836., 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841., endlich vom 4. April 1853. bestehenden Zoll- und Handelsvereines, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Nezeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich Hessischen Gebietstheile, des Oberamts Meisenheim und des Amts Homburg, einerseits,

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten im gemeinsamen Interesse möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Jahrgang 1856. (Nr. 4488.)

86

Seine

Ausgegeben zu Berlin den 8. August 1856.

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Schatzrath Dr. Carl Friedrich Lang;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Arnold Duckwitz,

den Senator Dr. Heinrich Wilhelm Smidt und

den Senator Carl Friedrich Ludwig Hartlaub;

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalt allseitiger Ratifikation, abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die Schiffe Preußens und jedes der übrigen Staaten des Zollvereins, welche in die Häfen der freien Hansestadt Bremen eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Bremischen Schiffe, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder eines anderen Staats des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen ohne Rücksicht auf ihren Abgangs- oder Bestimmungsort hinsichtlich aller das Schiff treffenden Abgaben, welcher Art oder Benennung dieselben seien, mögen sie im Namen oder zum Vortheile der Regierung oder zum Vortheile öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr nach oder aus den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich auf Nationalschiffen wird stattfinden können, sollen ohne Unterschied ihrer Herkunft und Bestimmung auch auf Schiffen des anderen Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Artikel 3.

Waaren jeder Art, ohne Unterschied ihres Ursprungs oder Eigenthümers, die, von welchem Lande es sei, durch Schiffe des Zollvereins in die Häfen

fen Bremens, oder durch Bremische Schiffe in diejenigen des Zollvereins eingeführt werden, desgleichen Waaren, die, für welche Bestimmung es sei, aus den Häfen des Zollvereins durch Bremische Schiffe, oder aus den Häfen Bremens durch Schiffe der Zollvereins-Staaten ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine andere oder höhere Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe stattfände.

Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der hohen kontrahirenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Theiles erfolgt.

Artikel 4.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben dürfen in keinem der kontrahirenden Staaten

- 1) Erzeugnisse des Gebiets des anderen kontrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staates,
 - 2) Waaren, welche aus dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils ein- oder durchgeführt werden, ungünstiger als beim unmittelbaren Ausgange vom Auslande,
 - 3) Ausfuhrgegenstände, beim Ausgange nach dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils ungünstiger als beim unmittelbaren Ausgange nach dem Auslande
- behandelt werden.

Ausnahmen hiervon sind nur bei Zolleinigungen mit dritten Staaten und hinsichtlich solcher Begünstigungen zulässig, welche dritten Staaten durch schon bestehende Verträge zugestanden sind, oder welche den, unmittelbar über die Landgrenze eingehenden Erzeugnissen eines Nachbarlandes oder seiner Europäischen Zubehörungen mit Rücksicht auf ähnliche Gegenleistungen etwa zugestanden werden; ferner von der Verabredung zu 2., in Bezug auf Wein, bei dessen Verzöllung eine Eingangsabgaben-Ermäßigung auf den direkt aus den Erzeugungslanden herkommenden Wein beschränkt werden kann.

Artikel 5.

Da die hohen kontrahirenden Theile die Unterdrückung des Schleichhandels an den beiderseitigen Grenzen, sowie von der Weser und deren Nebenflüssen aus, nicht minder wie eine freundnachbarliche Mitwirkung hierbei als vorzügliches Mittel zur Förderung des redlichen Verkehrs zwischen Ihren Gebieten anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die beiderseitigen Grenzen sich berühren, nach Möglichkeit entgegenzuwirken, jeden durch die Zoll- und Steuergesetze

des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem zu verbieten, zu bestrafen und überhaupt möglichst zu verhindern, auch Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage I. beigelegte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 6.

Um dem Verkehr zwischen Bremen und dem Gebiete des Zollvereins diesenigen Erleichterungen zu gewähren, welche ohne Gefährdung des Zoll-Interesse zulässig erscheinen, ist man übereingekommen, daß in der Stadt Bremen für den Verkehr vermittelst der Eisenbahn und der Weser ein zollvereinskändisches Haupt-Zollamt mit besonders festzusetzenden Befugnissen zur Zoll-Abfertigung und Erhebung errichtet werde. Die dazu erforderlichen Lokalitäten und Anstalten werden von Seiten Bremens auf dessen Kosten gestellt. Die in der Anlage II. beigelegte Uebereinkunft enthält die näheren Bestimmungen hierüber.

Artikel 7.

Zur Förderung des Waarenabsatzes aus dem Zollvereine nach anderen, besonders überseischen Ländern, soll in beiderseitigem Interesse in der Stadt Bremen eine Zollvereins-Niederlage unter Aufsicht und Kontrole des im vorstehenden Artikel erwähnten Haupt-Zollamts errichtet werden, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, sowie in demselben verzollte fremde Waaren gelagert, behandelt, umgepakt, getheilt und solcher Gestalt in den Zollverein zollfrei zurückgebracht werden können. Die Verwaltung dieser Niederlage steht der freien Hansestadt Bremen zu, welche die erforderlichen Baulichkeiten und Einrichtungen auf ihre Kosten übernimmt. Das Nähere ist hierüber in der Anlage II. bestimmt.

Artikel 8.

Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen, welcher durch die vorspringende Lage Bremischer Gebietstheile begünstigt wird, sind die hohen Kontrahenten übereingekommen:

- 1) die hollerländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Tendover an, sowie an der rechten Seite der Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt,
- 2) die am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, namentlich Butendieck, Timmerslohe, Borgfelder-Moor, Borgfelder-Weide, sowie sämmtliche Borgfelder Wiesen,
- 3) die Wumme und Lesum oberhalb Burg, soweit Bremen die Landeshoheit darüber zusteht,
- 4) die

4) die am linken Ufer der Ochum belegenen Bremischen Dorfschaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brookhuchting, Barrelgraben und Grolland, einschließlich des Ochumflusses,

unbeschadet der dem Bremischen Staate zustehenden Landeshoheit, dem Zollvereine anzuschließen. Das Nähere über diesen Anschluß ist in der als Anlage III. beigefügten Uebereinkunft festgestellt.

III. Ueber die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den vorgenannten Gebietstheilen ist die in der Anlage IV. enthaltene besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Bremen abgeschlossen worden.

Artikel 9.

Zur Beförderung des Verkehrs ist weiter verabredet worden, daß die den kontrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen.

Artikel 10.

Da die Stadt Bremen für manche Gegenstände, welche allein oder doch hauptsächlich aus dem Zollvereine dahin gelangen, den Hauptmarkort für die zum Zollvereine gehörige Gegend der unteren Weser bildet, eine Zollkontrolle dabei aber unnöthige Belästigung herbeiführen würde, so ist man übereingekommen, daß folgende Gegenstände vom Bremischen Gebiete, mit Ausschluß von Begegack und Bremerhaven, zollfrei in den Zollverein eingehen sollen, als:

- 1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln- und Erlenholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; ferner Bandsäcke, Stangen, Faschingen, Pfahlholz, Flechtweiden, auch beim Transport auf der Weser und deren Nebenflüssen;
- 2) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen. Jedoch sollen Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Bindfaden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile die zollfreie Zulassung der bezeichneten Waaren nicht ausschließen;
- 3) grobe Korb- und Flechterwaaren aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschäl-

schälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gesirnißt, zum Wirthschaftsgebrauch;

- 4) ordinaire, ungefärbte Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh und Schilf;
- 5) gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, Fliesen und Schmelztiegel, und
- 6) Hohlglas in seinen natürlichen Farben (grünes, schwarzes, gelbes), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben.

Inwieweit und in welcher Art zur Begründung des Anspruchs auf die vorgedachte Befreiung vom Eingangszolle ein Nachweis über die Versendung der betreffenden Gegenstände aus dem Bremischen Gebiete geführt werden muß, darüber werden durch die Vollzugskommission (Art. 16.) die näheren Anordnungen getroffen werden.

Artikel 11.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs auf Messen und Jahrmarkten soll künftig nur von dem verkauften Theile der auf die Messen und Jahrmarkte in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren in beiden Gebieten weder eine Eingangsabgabe noch Durchgangsabgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen; für grobes und feines Backwerk ist dieselbe jedoch gleichfalls zugestanden.

Artikel 12.

Die in dem vorstehenden Artikel für den Jahrmarktverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Gebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird.

Artikel 13.

Die Angehörigen des einen der hohen Kontrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des anderen beziehen, sollen daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich behandelt werden.

Artikel 14.

Soweit durch den im Artikel 8. verabredeten Anschluß Bremischer Gebietstheile an den Zollverein ländliche Besitzungen in der Art getrennt werden, daß einzelne Grundstücke durch die Zolllinie von dem Gute oder Hofe abgeschnitten sind, von welchem aus sie bewirthschaftet werden, soll neben der gegenseitigen Gewährung solcher Erleichterungen, wie sie nach den im Zollvereine geltenden Bestimmungen für den kleinen Grenzverkehr zugelassen werden können, das erforderliche Saatkorn zu deren Bestellung zollfrei eingebracht werden dürfen, nicht minder die Erhebung eines Zolles für das auf solche Grundstücke zur Weide gehende Vieh wegfallen.

Artikel 15.

Das persönliche Verhältniß der bei dem in Bremen zu errichtenden Haupt-Zollamte oder sonst im Bremischen Gebiete zu stationirenden Zollbeamten wird dahin bestimmt, daß dieselben während der Dauer ihres dienstlichen Aufenthalts daselbst nebst ihren im Familienbande stehenden Angehörigen in dem Unterthanenverbande desjenigen Staates, welchem sie angehören, verbleiben und ihr Wohnrecht daselbst ihnen erhalten wird. Sie sind den Gesetzen, der Gerichtsbarkeit und Polizei der freien Hansestadt Bremen, sobald nicht die Ausübung ihrer eigentlichen Dienstverrichtungen als Zollbeamte, mithin die Disziplin, Dienstvergehungen oder Dienstverbrechen, ferner Vergehen gegen den Heimatstaat oder dessen Oberhaupt, endlich das eheliche Güterrecht, die Erbsfolge in die Verlassenschaft solcher Beamten und die Bevormundung der Hinterbliebenen in Frage stehen, unterworfen, genießen aber, so lange sie in ihrem bisherigen Unterthanenverbande verbleiben, für sich und ihre Familien eine Befreiung von persönlichen Leistungen, einschließlich des Militairdienstes oder irgend eines anderen Waffendienstes, und von der Vermögen- und Einkommensteuer, sowie von sonstigen persönlichen direkten Staats- und Kommunalabgaben und für ihren Nachlaß von der Abgabe von Erbschaften. Der in Bremen bestehenden Gassenreinigungs- und Erleuchtungssteuer sind die genannten Beamten unterworfen.

Artikel 16.

Alles, was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel 17.

Dem Senate der freien Hansestadt Bremen steht die Befugniß zu, einen Kommissar zu bestellen, welcher in seinem Namen hinsichtlich der aus diesem Vertrage hervorgehenden Verhältnisse mit den Behörden der Zollverwaltung des
(Nr. 4488.)

des Zollvereins zur thunlichsten Abkürzung des Geschäftsganges über sich dazu eignende Angelegenheiten in unmittelbares Benehmen zu treten, und namentlich Auskunft einzuziehen befugt sein soll, unbeschadet der direkten Verhandlung zwischen den Regierungen des Zollvereins und Bremen.

Artikel 18.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum letzten Dezember 1865, mit der Maßgabe festgesetzt, daß, wenn derselbe von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe gekündigt wird, er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Ueber den Anfang der Wirksamkeit des Vertrages wird von beiden Theilen eine Bekanntmachung erlassen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation sämtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

Friedrich Leopold Henning.

(L. S.)

Carl Friedrich Lang.

(L. S.)

Wilhelm Cramer.

(L. S.)

Arnold Duckwitz.

(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt.

(L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub.

(L. S.)

I.

Nebereinkunſt

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung
der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen
andererseits,

wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Vom 26. Januar 1856.

Artikel 1.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Gesetzgebung entsprechenden Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Waaren, für welche bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in das Gebiet des anderen eine Ein-, Aus- oder Durchfuhr=Abgabe zu entrichten oder deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist.

Artikel 3.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, die dem anderen kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche nach amtlichen Mittheilungen von Seiten des anderen Theils den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihres Gebiets überwachen und dieselben, wenn sie mit Pässen nicht versehen sind, arretiren und der nächsten Polizeibehörde des Nachbarstaates abliefern zu lassen.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen keine Vereine oder Rottirungen von Schleichhändlern geduldet werden, auch sollen Personen, welche den Verdacht erregen, Waaren, deren Einfuhr in dem Gebiete des anderen Theils verboten oder mit Abgaben belastet ist, mit Umgehung der Zollstrassen, einführen zu wollen, auf die nach den letzteren führenden Straßen verwiesen werden.

Artikel 4.

In der Nähe der Landesgrenzen sollen Waarenanhäufungen oder Ab-
Jahrgang 1856. (Nr. 4488.) lagen,

lagen, welche den Schleichhandel zum Zwecke haben, nicht geduldet, vielmehr unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu schärfender Strafen verboten werden. Die kontrahirenden Staaten sind übrigens darin einverstanden, daß Waarenlagerungen zu einem erlaubten Geschäftsbetriebe zu Bremerhaven und Begegack, sowie an der Weser- und Lesumgrenze, bis einschließlich Burg, und zu Hastedt, jedenfalls nicht unter den Begriff verbotener Waaren-Anhäufungen oder Ablagen fallen.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, in den auf den Landbau angewiesenen Bremischen Grenzorten (jedoch mit Ausschluß der im Artikel 4. bezeichneten Bremischen Ortschaften und Grenzstrecken) Konzessionen zu der Anlage von Kramläden oder Handelstablissements in der Nähe der Landesgrenze, in welchen Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Taback und andere Kolonialwaaren, Wein, Branntwein, Manufakturwaaren aus Wolle, Baumwolle oder Seide verkauft werden, nicht weiter zu ertheilen, die ertheilten Konzessionen aber zurückzunehmen, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann.

Artikel 6.

Die Grenz- oder Polizei-Behörden der kontrahirenden Staaten, namentlich aber die Steuer- und Zoll-Beamten, sollen angewiesen werden, in den angedeuteten Beziehungen, die Interessen der anderen kontrahirenden Staaten jederzeit und auch unaufgefordert mit wahrzunehmen und der gegenwärtigen Uebereinkunft entsprechenden Anträgen der betreffenden Behörden und Offizianten des anderen Staates, welche zum Zweck der Unterdrückung des Schleichhandels gemacht werden möchten, mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen.

Artikel 7.

Den Zoll-, Steuer- und Polizei-Beamten der kontrahirenden Theile ist die Verpflichtung aufzulegen, beabsichtigte Uebertretungen der Zoll- und Steuer-Gesetze des anderen kontrahirenden Theiles, welche zu ihrer Kunde kommen, durch Einschreiten, insoweit dies zulässig ist, oder durch Anzeige bei den vorgesetzten Behörden, zur Mittheilung an die Zoll- oder Steuer-Behörden des betheiligten Staates, thunlichst zu verhindern und begangene Uebertretungen in derselben Weise zur Anzeige zu bringen. In eiligen Fällen geschieht die Anzeige unmittelbar an die Behörde des betheiligten Staates.

Artikel 8.

Den Steuer- und Zoll-Beamten der kontrahirenden Staaten soll gestattet sein, bei Verfolgung der Spuren begangener Kontraventionen sich auf das angrenzende Gebiet des anderen Staates zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilungen von den Kontraventionen zu machen. Diese Behör-

Behörden haben dann alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Feststellung des Thatbestandes der Kontravention und zur Ermittlung des Thäters geeignet sind.

Artikel 9.

Auch soll den Steuer- und Zoll-Beamten der kontrahirenden Staaten die Befugniß zustehen, auf der That betroffene Kontravenienten in das angrenzende Gebiet des andern Theils zu verfolgen und die Anhaltung derselben, sowie die Beschlagnahme der Kontraventionsobjekte nebst den Transportmitteln bei den dortigen zuständigen Landesbeamten zu beantragen, auch, wenn nicht sofort deren Hülfe erwirkt werden kann, die Anhaltung und Beschlagnahme selbst vorzunehmen, in welchem Falle sie jedoch die angehaltenen Personen und Sachen an die Obrigkeit des Gebiets, in welchem die Anhaltung geschehen ist, ohne Aufenthalt abzuliefern haben. In beiden Fällen sind aber die angehaltenen Personen und Sachen frei zu geben, wenn nicht innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Anhaltung von den betreffenden Steuer- und Zoll-Beamten ein weiterer Arrest bei dem zuständigen Steuergericht beantragt worden ist.

Artikel 10.

Den Steuer- und Zoll-Beamten der kontrahirenden Staaten soll bei dieser in Artikel 8. und 9. erwähnten Thätigkeit in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles derselbe Schutz gewährt werden, welcher den eigenen öffentlichen Beamten des Staates gebührt, auf dessen Gebiete sie diese Thätigkeit ausüben.

Artikel 11.

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, das Ein-, Aus- und Durchgangs-Zollsystem des anderen kontrahirenden Theiles unter den Schutz besonderer, zu solchem Zwecke zu erlassender Strafgesetze zu stellen, nach welchen die gegen die Steuer- und Zollgesetze des anderen Staates begangenen Kontraventionen bestraft werden sollen, wenn dieselben von den eigenen Staats-Angehörigen oder von Fremden, welche sich innerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Staates aufhalten, begangen werden.

Wegen der Bestrafung von Uevertretungen bei dem Haupt-Zollamte zu Bremen oder bei den, in die nicht angeschloßenen Bremischen Gebietstheile etwa vorzuschiebenden Zollstellen verbleibt es bei den dieserhalb getroffenen besonderen Verabredungen.

Artikel 12.

Uevertretungen der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote des anderen Theils und Zoll- und Steuer-Defrauden — zu welchen alle Handlungen gerechnet werden, die nach den Gesetzen des Staates, gegen welche verstößen wird, als solche anzusehen sind — werden von jedem der kontrahirenden Theile mit Konfisca-
(Nr. 4488.)

fikation des Gegenstandes der Uebertretung oder Erlegung des vollen Werths und daneben mit der Geldstrafe belegt, welche in dem Staate durch Strafgesetze angedroht ist, gegen dessen Gesetze die Uebertretung gerichtet war. Die defraudirten Abgaben sind für Rechnung des verlebten Staates einzuziehen.

Artikel 13.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabe-Gesetze des anderen Staates, durch welche ein Ein-, Aus- oder Durchführungs-Verbot nicht verlebt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind angemessene Ordnungsstrafen anzudrohen und zu verhängen.

Artikel 14.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen, mit Ausnahme der für unvollstreckbare Geldstrafen eintretenden Haft oder Arbeit, sowie Ehrenstrafen und Entziehung der Gewerbsberechtigungen anzudrohen, ist keiner der kontrahirenden Theile auf Grund dieser Vereinbarung verpflichtet.

Artikel 15.

Die betreffenden Behörden und Gerichte der kontrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, Behufs Feststellung des Thatbestandes begangener Kontraventionen und zur Ermittelung des Kontravenienten in den bei den Behörden des anderen Staates anhängigen Kontraventionsangelegenheiten auf ergangene ordnungsmäßige Requisition Zeugenverhöre und Konfrontationen vorzunehmen und erbetene Nachrichten mitzutheilen. Die Sistirung der Steuer- und Zoll-Kontravenienten und der Zeugen vor dem Gerichte des anderen Staates, wider den Willen der beteiligten Personen, findet nicht statt, insofern sie nicht Angehörige des anderen kontrahirenden Theils sind; ebensowenig eine Hülfsvollstreckung der wegen Steuer- und Zoll-Kontraventionen ergangenen Erkenntnisse durch die Gerichte des anderen Staates gegen dessen Bürger, Schützen und Angehörige, vorbehaltlich einer für einzelne Fälle unter den höheren Regierungsbehörden der beteiligten Staaten etwa zu treffenden besonderen Vereinbarung.

Eine Hülfsvollstreckung ergangener Erkenntnisse gegen andere Personen, als die bezeichneten Bürger, Schützen und Staatsangehörigen wird gegenseitig zugestanden.

Artikel 16.

Das Verfahren wegen Uebertretung der Gesetze des anderen kontrahirenden Theils ist in jedem der kontrahirenden Staaten bei den Behörden und Gerichten nach den Vorschriften und in den Formen zu leiten, die bei Uebertretung der eigenen Gesetze zur Anwendung kommen. Den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theils soll dabei dieselbe Beweis-

weisheit beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten und Angestellten für Fälle gleicher Art beigelegt ist.

Artikel 17.

Das Begnadigungs- oder Strafmilderungsrecht verbleibt demjenigen Staate, von dessen Behörden oder Gerichten die Strafe erkannt ist. Es ist jedoch der zuständigen Behörde des betheiligten Staates Gelegenheit zu geben, vor Ausübung dieses Rechtes sich darüber zu äußern.

Artikel 18.

Die wegen des Transports auf der Oberweser zu treffenden Sicherungsmaßnahmen sind durch besondere Verabredung bestimmt. Für die Stromstrecke der Unterweser, d. h. von Bremen abwärts, haben die kontrahirenden Theile zur Sicherung ihrer Handels- und Zoll-Interessen gegen Beeinträchtigungen bei dem Waarentransporte, unter Vorbehalt und unbeschadet aller, aus der Weser-Schiffahrtsakte vom 10. September 1823. oder aus anderen Staatsverträgen herzuleitenden Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen, folgende Verabredungen getroffen:

Artikel 19.

Unter den kontrahirenden Staaten, insoweit sie betheiligt sind, soll ein thunlichst gleichmäßiges Verfahren über die Patentirung der die Flusschiffahrt auf der Unterweser treibenden Schiffer, die Musterung der Schiffsmannschaft, Abfassung der Musterrollen und die Bezeichnung aller für den Flusschiffahrtsverkehr auf der Unterweser bestimmten Schiffe verabredet und beobachtet werden. Den diese Strecke befahrenden Flusschiffen soll bei angemessener Strafe und unter Umständen bei Vermeidung der Einziehung des Schifferpatents und Verlustes der Befugniß, auf Flusschiffen der kontrahirenden Staaten ferner zu dienen, untersagt werden, Schleichhandel zur Benachtheiligung der kontrahirenden Staaten zu treiben, oder zu dulden, daß derselbe vermittelst ihrer Schiffe oder von ihrer Schiffsmannschaft getrieben werde. Die Schiffseigentümer sollen verpflichtet werden, für die von ihren Leuten verwirkten Geldstrafen zu haften.

Artikel 20.

Die freie Hansestadt Bremen wird thunlichst dahin wirken, durch Anwendung von Dampfschleppschiffen die Fahrt der Leichterfahrzeuge zu beschleunigen; zugleich verpflichten sich die kontrahirenden Staaten, für ihre die Unterweser (Artikel 18.) befahrenden Fluss- und Leichterschiffe folgende Kontroll-Anordnungen zu treffen.

Artikel 21.

1. Die Hannoverschen, Oldenburgischen und Bremischen Fluss- und Leichter-
(Nr. 4488.)

Leichterschiffe sind, wenn sie mit Kaufmannswaaren (Stückgütern) befrachtet, von einem Ladeplatz nach einem andern, an der Unterweser zwischen Bremen und Bremerhaven, beide Plätze eingeschlossen, fahren und ihre Fahrt nicht auf diejenige Stromstrecke beschränken, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, mit amtlichem Verschluß zu belegen. Derselbe ist so einzurichten, daß er dem Zwecke, soweit dieser nach der Bauart der Schiffe sich erreichen läßt, möglichst entspricht. Auf eine angemessene Bauart der Schiffe, welche eine genügende Verschlußanlegung zuläßt, soll thunlichst hingewirkt werden. Es soll nicht gestattet sein, daß die Schiffe außerhalb des verschlossenen Raumes Güter führen, mit Ausnahme solcher, die unverpackt und zugleich im Zollverein mit einer Eingangsabgabe nicht belegt sind, — sowie solcher, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Beladung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den mitverladenen Waaren nachtheilig werden kann.

Durch die zur Ausführung der Vertragsbestimmungen zu ernennenden gemeinschaftlichen Kommissarien ist das Weitere über die Art der Verschluß-Einrichtung zu vereinbaren. Die Anlegung und Abnahme des Verschlusses geschieht durch die Beamten desjenigen Staates, in dessen Ladeplätzen die betreffenden Leichterfahrzeuge ein- oder ausladen. Dabei soll es den Beamten desjenigen der kontrahirenden Theile, von dessen Beauftragten der Verschluß nicht angelegt worden ist, unbenommen sein, vor Abfahrt der Schiffe sich davon zu überzeugen, daß und wie die Verschlußanlegung geschehen ist. Sollte bei dieser Prüfung der Verschluß dem zu vereinbarenden Regulative nicht entsprechend befunden werden und über dessen Vervollständigung sofortige Verständigung nicht erfolgen, so ist der Abgang des Schiffes nicht aufzuhalten, vielmehr das Weitere der Verständigung der vorgesetzten Behörden zu überlassen.

Auf Dampfschiffe, sowie auf Leichterschiffe mit Auswanderern und deren Effekten, findet der Verschluß keine Anwendung.

Die im Eingange dieses Artikels gedachten Fluss- und Leichterschiffe (mit Ausnahme von Dampfschiffen), welche auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere ausgeschlossen, an einer Stelle auf dem offenen Strom, woselbst nicht beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, Kaufmannswaaren aus anderen Schiffen übernehmen oder an dieselben abliefern, sind der Verschlußanlegung ebenfalls unterworfen und müssen den Beamten, welche den Verschluß anzulegen oder abzunehmen haben, durch Aufhissung einer Flagge ein Zeichen geben. Wenn binnen einer halben Stunde nach Aufhissung einer Flagge kein Beamter erscheint, so ist den Schiffen gestattet, ohne Anlegung des Verschlusses abzufahren oder den angelegten Verschluß zum Zwecke der Ausladung selbst abzunehmen. Schiffe, welche durch Sturm, Eisgang oder ähnliche Umstände verhindert sind, ohne dringende Gefahr die Ankunft eines Beamten zum Zwecke der Anlegung des Verschlusses abzuwarten, sollen nicht verpflichtet sein, die Frist von einer halben Stunde inne zu halten.

Artikel 22.

2. Ueber das Verhalten dieser Schiffe während der Fahrt auf der im Ein-

Eingange des Artikel 21. bezeichneten Strecke der Unterweser ist Folgendes anzuordnen:

- a) Jedes Schiff hat, sowie es den Hafen oder Ladeplatz verläßt, einen seine Staatsangehörigkeit bezeichnenden Wimpel aufzuziehen und während der ganzen Fahrt zu führen.
- b) Wenn es Güter geladen hat, damit von dem Ladungsorte abgegangen ist und demnächst innerhalb einer Entfernung von 300 Fuß von dem Punkte des Ufers eines der kontrahirenden Staaten an gerechnet, bis zu welchem die gewöhnliche Fluth reicht, vor Anker geht oder anlegt, so hat es während der Nachtzeit, und zwar von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, eine brennende Laterne, mindestens in der Höhe von acht Fuß in der Art auszuhängen, daß sie von allen Seiten gesehen werden kann.
- c) Die Schiffer dürfen während der Fahrt nach ihrem Bestimmungsorte nur dann vor Anker gehen, wenn es eintrtende Umstände und Verhältnisse erforderlich machen, und haben, sobald diese wegfallen, ihre Reise ungesäumt fortzusetzen. Ueber die Nothwendigkeit des Ankerwerfens oder eines etwaigen längeren Liegenbleibens haben sich dieselben auf Erfordern bei ihrer Ankunft am Löschplatze genügend auszuweisen. Sie werden, wenn sie dieselbe nicht zu rechtfertigen vermögen, in eine angemessene Ordnungsstrafe genommen. Die Zoll- und Steuer-Behörden der kontrahirenden Staaten haben die Beobachtung dieser Vorschriften Seitens der Schiffer zu überwachen und die bemerkten Uebertretungen den zuständigen Behörden desjenigen Staates anzuzeigen, welchem das Schiff angehört, unter Angabe der Nummer des Schiffes.

Artikel 23.

3. Den Schiffen sollen für die Fahrten auf der im Artikel 22. bemerkten Strecke Stundenzettel ausgestellt werden, auf welchen die Zeit des Abganges und der Ankunft am Abgangs- und Ankunftsorte von den dazu angeordneten Behörden oder Personen zu bemerken ist.

Bei dem Waarentransporte von einem auf dem Weserstrom umladenden Seeschiffe nach einem der gedachten Plätze ist der Stundenzettel von dem an Bord des Seeschiffes sich befindenden Bevollmächtigten des Waarenempfängers auszustellen, sowie umgekehrt bei dem Transporte von Waaren nach einem auf dem Strome einladenden Seeschiffe, dessen Kapitain, Steuermann oder dessen Stellvertreter die Zeit der Ankunft zu bemerken hat.

Auf Dampfschiffe, sowie auf Frachtschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, finden die in diesem und dem vorhergehenden Artikel erwähnten Maßregeln keine Anwendung.

Artikel 24.

4. Sollten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung verfügen, daß alle Schiffe, welche von einem Weserplatze

plätze nach einem unterhalb Bremen belegenen Hannoverschen oder Oldenburgischen Orte:

Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Syrup, Taback oder andere Kolonialwaaren, sowie Wein, Branntwein und Spirituosen jeder Art, Wollen-, Baumwollen- oder Seidenwaaren

bringen, mit einem Verzeichnisse der geladenen Waaren, unter Angabe der Namen und Wohnorte der Absender und Empfänger, wie des Zollamts, über welches die Einführung dieser Waaren in das Zollvereinsgebiet geschehen soll, versehen sein müssen, so wird die freie Hansestadt Bremen anordnen, daß bei ihren Ausgangszollämtern zu Bremen, Begegnet und Bremerhaven jenes Verzeichniß mit den eingelieferten Ausfuhrscheinen und Frachtbriefen der Absender verglichen, und, nachdem solche übereinstimmend befunden, mit dem Stempel des betreffenden Bremischen Zollamts versehen, den Schiffen mitgegeben werde. Ein von dem letzteren einzulieferndes Duplikat solches Verzeichnisses wird von den betreffenden Bremischen Zollämtern drei Monate lang aufbewahrt, um unter eintretenden Umständen auf Begehren dem betreffenden Hannoverschen und Oldenburgischen Zollamte mitgetheilt werden zu können.

Eine etwaige nähere Feststellung der Ausführungsbestimmungen bleibt den Vollzugskommissarien vorbehalten.

Der freien Hansestadt Bremen wird von der Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung gegenseitige Hülfsleistung gesichert, falls dieselbe ähnliche Verfügungen früher oder später erlassen sollte.

Artikel 25.

5. Es soll unter Androhung angemessener Strafen untersagt werden, auf der Weser längs des Hannoverschen oder Oldenburgischen Ufers Schiffe auszulegen, um sie Behufl des Verkehrs mit den Zollvereinsstaaten als unverzollte Waaren niedlerlagen zu benützen.

Artikel 26.

6. Offene Boote, welche den Kontrahirenden Staaten angehören und auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere sowie diejenige Stromstrecke, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, ausgeschlossen, ihre Fahrt unterbrechen, sind, bei entstehendem Verdachte beabsichtigter Einschwärzung, der Durchsicht der Beamten der Kontrollfahrzeuge unterworfen, und können von den letzteren, insofern sie zollpflichtige Waaren enthalten, zur Fortsetzung der Fahrt in bestimmter Richtung angehalten werden, falls sich die Beamten nicht überzeugen, daß zum Stillliegen eine genügende Veranlassung vorhanden ist.

Artikel 27.

Die unter den vorstehenden Nummern 1. bis 6. getroffenen Verabredungen beziehen sich auch auf die Lesum bis einschließlich Burg.

Artikel 28.

Wenn ein mit Gütern beladenes Flüß- oder Leichterschiff durch Frostwetter in seiner Fahrt gehindert wird, und am Hannoverschen oder Oldenburgischen Weser- oder Lesum-Ufer einfriert, so soll dies, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, binnen acht und vierzig Stunden dem nächsten Zollamte oder Zollbeamten der Königlich Hannoverschen oder Großherzoglich Oldenburgischen Regierung angezeigt und die Ladung unter Vorlegung der Ladungspapiere anmeldet werden. Für Schiff und Ladung dürfen dadurch bei der Zollbehörde keine Kosten entstehen.

Der Transport solcher Ladungen in das Gebiet der freien Hansestadt Bremen auf dem Eise oder dem Landwege geschieht frei von Ein- oder Durchgangszöllen. Die gleiche Befreiung gilt für die Ladung der Schiffe, welche an der Seite des Bremischen Ufers einfrieren. Auf den Transport von Gütern und zollpflichtigen Gegenständen über das Eis der zugefrorenen Weser oder Lesum innerhalb der Grenzen des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg finden dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für den Landtransport daselbst gelten würden.

Artikel 29.

Die kontrahirenden Theile versprechen gegenseitig die zur Ausführung des Vertrags erforderlichen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen thunlichst bald zu erlassen und sich dieselben gegenseitig mitzuteilen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

Friedrich Leopold Henning.

(L. S.)

Carl Friedrich Lang.

(L. S.)

Wilhelm Gramer.

(L. S.)

Arnold Duckwitz.

(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt.

(L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub.

(L. S.)

II.

Nebereinkunft

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung
der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien
Hansestadt Bremen andererseits,

wegen

Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts und
einer Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt
Bremen.

Vom 26. Januar 1856.

Artikel 1.

Das in der Stadt Bremen vom Zollverein zu errichtende Haupt-Zollamt tritt nach den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenz-Zollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet an der Eisenbahn und der oberen Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrs-Verbindungen als Grenz-Eingangs- und Ausgangs-Amt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben nur

- 1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I., sowie Ansagezetteln und zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarationscheinen für den Verkehr mittelst Verfuhrung des Auslandes,
- 2) zur Erhebung des Eingangszolles von Effekten, welche Passagiere der Eisenbahnen und Dampfschiffe mit sich führen, innerhalb der desfalls besonders verabredeten Grenzen, sowie von Gütern, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Zentner belegt sind,
- 3) zur Erhebung des Durchgangszolles,
- 4) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr,

die Ermächtigung beiwohnt.

Außerdem ist das gedachte Haupt-Zollamt zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen, die mittelst der Post versendet werden, bis zur Höhe von zehn Thalern für eine Sendung, sowie zur Erhebung des Ausgangszolles von den aus der Niederlage (Artikel 11.) entnommenen, ausgangszollpflichtigen Gegenständen befugt.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf andern Wegen als auf der Eisenbahn oder weseraufwärts sollen die vorstehend

unter Nr. 1. und 3. erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Haupt-Zollamte unter den noch festzustellenden Vorkehrungen gegen Missbrauch ebenfalls zustehen.

Artikel 2.

Dieses Haupt-Zollamt wird unter die Leitung und Aufsicht der Zoll-Direktivbehörde zu Hannover gestellt und hat nach den im Königreiche Hannover bestehenden Vorschriften zu verfahren. Die Zollerhebung geschieht für Rechnung der Königlich Hannoverschen Regierung, welche die erhobenen Beiträge mit ihren übrigen Zolleinnahmen zur Theilung zu bringen hat.

Artikel 3.

Wer aus Bremen und dem Bremischen Gebiete Waaren und Effekten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollvereine vorführt, oder wer Waaren und Effekten, ohne sie diesen Zollstellen zu der in diesen Fällen jedesmal erforderlichen Abfertigung vorzuführen, auf der Eisenbahn oder auf Schiffen, welche auf der Weser stromaufwärts nach dem Zollverein bestimmt sind, dahin die Fahrt beginnen lässt, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollvereine überschreite, und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zolldeklarationen über solche Waaren den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein. Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, dieses gesetzlich auszusprechen und zu diesem Ende die hier Anwendung findenden Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Vereins-Zolltarifs und des Zoll-Strafgesetzes, wie diese Gesetze für das Königreich Hannover erlassen worden, nebst den künftig dabei eintretenden Abänderungen zu publiziren.

Artikel 4.

Da sowohl die nach dem Zollvereine abgehenden Eisenbahnzüge auf dem Bahnhofe und auf der bis in den Zollverein gehenden Bahnstrecke, sowie die auf der oberen Weser abgehenden Schiffe und die in anderer Weise zur Verbindung nach dem Zollvereine gelangenden Güter und Effekten unter genügende Zollaufsicht gestellt werden müssen, so sollen die zu dem Ende erforderlichen Anordnungen von der zum Vollzuge des gegenwärtigen Vertrages zu bestellenden gemeinschaftlichen Kommission getroffen werden. Hierher gehören insbesondere die Absperrung des nöthigen Raumes auf dem Eisenbahnhofe, die Begleitung der Eisenbahnzüge und der nach dem Zollvereine weseraufwärts abgehenden Schiffe durch Aufsichtsbeamte, und die über die Beaufsichtigung der Eisenbahnstrecke und der oberen Weser bis zum Eintritte in das Zollvereinsgebiet nöthigen Anordnungen.

Artikel 5.

Die Eisenbahnbeamten in Bremen sollen auf Wahrung des Zoll-Interesse und Beobachtung der deshalb ihnen ertheilt werdenden Vorschriften in Eid und Pflicht genommen werden. Eisenbahnbeamte, welche in dieser Beziehung sich einer Verleugnung ihrer Pflichten schuldig machen, werden in Strafe genommen und unter Umständen aus dem Dienst entfernt werden.

Artikel 6.

Auch die Steuerbeamten der freien Hansestadt Bremen werden angewiesen werden, soweit es ihre Dienstverrichtungen gestatten, das Zoll-Interesse des Zollvereins wahrzunehmen, sowie umgekehrt die Zollbeamten des Zollvereins das Bremische Steuer-Interesse in gleicher Weise zu befördern haben.

Artikel 7.

Die Waarenabfertigung nach dem Zollvereine unterliegt bei dem Haupt-Zollamt den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung, doch soll bei der Verwendung mittelst der Eisenbahn in der Regel der Wagenverschluß an die Stelle des Kolloverschlusses treten. Bei der Abfertigung auf Anfagezettel (Artikel 1. Nr. 1.) kommen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, über welche sich die Zollvereins-Regierungen für den Verkehr auf Eisenbahnen, welche die Zollgrenze überschreiten, verständigt haben oder künftig verständigen werden, unter Beobachtung der dieserhalb allgemein oder für das Haupt-Zollamt in Bremen etwa besonders vorgesehenen Bestimmungen.

Artikel 8.

Mittelst der Eisenbahn nach dem Zollvereine abgehende zollpflichtige Passagiereffekten müssen ohne Ausnahme bei der Aufgabe sofort verzollt werden.

Artikel 9.

Die im Artikel 4. gedachte Vollzugskommission wird nach Maßgabe der Dertlichkeit das Abfertigungsverfahren ordnen, und insoweit bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Abfertigungen über weseraufwärts gehende Waaren beginnen müssen, alle für nothig zu erachtenden baulichen Einrichtungen noch nicht getroffen sein sollten, durch interimistische Anordnungen Vorkehrung treffen. Insonderheit wird sodann auch jene Kommission das Verfahren näher bestimmen, welches hinsichtlich der aus dem Zollvereine durch das Gebiet der freien Hansestadt Bremen nach dem Zollvereine wieder eingehenden Güter stattfinden soll.

Artikel 10.

Die für die Abfertigungen des Haupt-Zollamts auf dem Eisenbahnhofe und an der Weser oberhalb und unterhalb der Stadt gegenwärtig oder künftig erforderlichen Lokale und Anstalten, worunter jedoch Dienstwohnungen für die Zollbeamten nicht begriffen sind, stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten. Das Erforderniß wird durch die im Artikel 4. gedachte Vollzugskommission oder künftig durch weitere Verständigung unter den kontrahirenden Theilen näher festgestellt werden.

Artikel 11.

Es wird in Bremen eine Zollvereins-Niederlage errichtet, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, sowie in demselben verzollte fremde Waaren Beihufs Festhaltung der Identität und Begründung des Anspruchs auf zollfreie Wieder-

Wiedereinführung gelagert, behandelt, umgepakt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei wieder eingebracht werden können. Diese Niederlage soll als Theil des Zollvereinsgebietes angesehen und die Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins auf das Einbringen von Waaren in dieselbe oder auf die Waarenausfuhr aus derselben in eben der Art gesetzlich ausgesprochen werden, wie dies im Artikel 3. verabredet ist.

Artikel 12.

Die Baulichkeiten für diese Niederlage stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten zunächst in den vorhandenen Lokalen am Bahnhofe. Die Erweiterung und Vermehrung derselben am Bahnhofe und an der Unterweser bleibt dem Ermessen derselben überlassen. Die Verwaltung der Niederlage steht der von dem Senate der freien Hansestadt Bremen dazu eingesetzten Behörde zu und wird auf deren Kosten und Rechnung geführt. Die Beaufsichtigung und Kontrolle zur Sicherung des Zoll-Interesse wird dem zollvereinslandischen Haupt-Zollamte übertragen.

Artikel 13.

Die freie Hansestadt Bremen verzichtet darauf, von den in dieser Niederlage gelagerten, aus dem Zollvereine darin eingebrachten und in denselben zurückgehenden Waaren Bremische Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Rechte zu erheben; dieselben unterliegen jedoch einer Kontrolegebühr von nicht über Einen Grotten für den Zentner, sowie einer Lagergebühr, welche die in Bremen übliche nicht übersteigen, und einschließlich sämtlicher Kosten für die Ein- und Ausbringung (wozu namentlich die Verwägungskosten gehören) höchstens monatlich:

für trockene Waaren $\frac{1}{36}$ } Rthlr. für den Zentner
= nasse = $\frac{1}{24}$ }
betrugen wird. Ein angebrochener Monat kann dabei für voll gerechnet werden.

Artikel 14.

Die Vorschriften, welche in Beziehung auf die Zollsicherheit für das Einbringen der Waaren in die Niederlage, für die Lagerung in derselben, sowie für die Abfertigung Behufs zollfreier Zurückführung nach dem Zollvereine erforderlich sind, werden von der im Artikel 4. erwähnten Vollzugscommission festgesetzt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

Friedrich Leopold Henning.

(L. S.)

Carl Friedrich Lang.

(L. S.)

Wilhelm Cramer.

(L. S.)

Arnold Duckwitz.

(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt.

(L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub.

(L. S.)

III.

Nebereinkunst

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung
der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen
andererseits,

wegen

des Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein.

Vom 26. Januar 1856.

Artikel 1.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, unbeschadet Ihrer Hoheitsrechte, in Ge-
mäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung mit

- 1) den Hollerländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Tendörfer an, sowie an der rechten Seite der Wümme, wo diese an den Hollerdeich tritt,
- 2) dem am rechten Ufer der Wümme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, namentlich Warf, Butendiek, Timmerslohe, Borgfelder Moor, Borgfelder Weide, sowie sämtlichen Borgfelder Wiesen,
- 3) der Wümme und Lesum oberhalb Burg, soweit Bremen die Landesho-
heit darüber zusteht,
- 4) den am linken Ufer der Ochum belegenen Bremischen Ortschaften und
Feldmarken Kirchhuchting, Mittelhuchting, Brookhuchting, Barrelgraben
und Grolland, einschließlich des Ochumflusses,

dem Zollvereine bei.

Die Zollgrenzen an den anzuschließenden Gebietstheilen sollen, den Be-
dürfnissen der Abgabenkontrolle und des Verkehrs entsprechend, durch beider-
seits zu ernennende Kommissarien festgestellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts wird der Senat der freien Hansestadt Bre-
men, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Gebietstheilen über
Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung be-
stehenden Gesetzen und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-,
Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den im Zoll-
Verein zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnun-
gen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke
die

die erforderlichen Geseze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfüungen aber, nach denen die Angehörigen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebiettheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senats der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreich Hannover, resp. dem Herzogthum Oldenburg allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und den in Rede stehenden Gebiettheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

- a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, ingleichen der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5. und 6.);
- b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 7.

Artikel 5.

1) In Betreff des Salzes tritt die freie Hansestadt Bremen für die obigen Gebiettheile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

- a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.
- b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.
- c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.
- d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.
- e) Wenn

- e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesamtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.
 - f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Verein gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hindernis in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der beteiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.
- 2) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Gebietsteilen und in benachbarten Landen des Zollvereins und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwärzung werden Maßregeln vereinbart werden, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenden zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietsteilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debitseinrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 4. April 1853, getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in den laut Artikel 1. an den Zollverein anzuschließenden Bremischen Gebietsteilen Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in den gedachten Gebietsteilen von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Hannover, sowie Oldenburg und Bremen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Hannover resp. Oldenburg und den genannten Gebietsteilen gegenseitig von sämtlichen inneren Erzeugnissen bei dem Uebergange in das andere Gebiet weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangsabgabe erhoben werden; dagegen werden, den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, solche Gebietsteile hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangsabgaben in dasselbe Verhältniß wie Hannover und Oldenburg treten.

Artikel 8.

Die freie Hansestadt Bremen schließt sich für die mehrgedachten Gebietsteile

theile den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers getroffen sind. Wegen der Anwendung gleichmäßiger gesetzlicher und administrativer Anordnungen und etwaiger Abänderung solcher Anordnungen sollen für die Rübenzuckersteuer dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche die Artikel 2. und 3. für die Zölle enthalten.

Artikel 9.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, bezüglich der in Frage stehenden Gebietstheile, denjenigen Verabredungen bei, welche in den zwischen den Zollvereinstaaten abgeschlossenen und dem Senate mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

- 1) wegen Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fahr-gelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privat-berechtigten, namentlich einer Gemeinde, stattfinden;
- 2) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Ge-werbsamkeit, insonderheit
 - a) wegen der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörenden Staates Arbeit und Erwerb zu suchen,
 - b) wegen der, von den Angehörigen des einen Vereinstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben,
 - c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbs-treibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft An-käufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, son-dern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen,
 - d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;
- 3) wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.
- 4) Die freie Hansestadt Bremen schließt sich auch den Verabredungen an, welche zwischen den zum Zollvereine gehörigen Regierungen wegen Her-beiführung eines gleichen Münz-, Maaf- und Gewichtssystems getroffen sind, insbesondere aber dem unterm 21. Oktober 1845. abgeschlossenen Münzkartel.
- 5) Endlich tritt die freie Hansestadt Bremen dem Zollkartel vom 11. Mai 1833. bei. Nicht minder werden die Regierungen der Zollvereinstaaten dieses Kartel in ihren Landen auch im Verhältnisse zu den anzuschlie-ßenden Bremischen Gebietstheilen in Anwendung setzen.

Artikel 10.

Die den im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entspre-chende Einrichtung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuschließenden

Bremischen Gebietstheilen und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Be- fügniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Be- hufe zu ernennenden Kommissarien angeordnet werden. Bremischer Seits wird die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke des Ober-Zollkollegiums zu Hannover in der Art zugetheilt, daß die im Artikel 1. unter Ziffer 1. bis 3. erwähnten Gebietstheile als der Königlich Hannoverschen Verwaltung, die zu 4. genannten Gebietstheile dagegen als der Großherzoglich Oldenburgischen Verwaltung angeschlossen betrachtet werden.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnen- linie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 11.

Die Zutheilung der anzuschließenden Gebietstheile an den Verwaltungs- Bezirk des Ober-Zollkollegiums zu Hannover wird Bremischer Seits auch auf die Besetzung der in den fraglichen Gebietstheilen zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen erstreckt.

Die in Folge dessen in den gedachten Gebietstheilen fungirenden Beam- ten werden für beide betheiligte Regierungen in Eid und Pflicht genommen.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisziplin, sollen die in den mehrerwähnten Gebietstheilen angestellten Zoll- und Steuer-Beamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen, resp. Großherzoglich Oldenburgischen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den mehrerwähnten Gebietstheilen sollen das Bremische Hoheitszeichen, sowie die einfache Inschrift „Zollamt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäu- men u. c. mit den Bremischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur Bremische Hoheitszeichen führen.

Artikel 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen Bremischen Gebietsthei- len begangenen Zollvergehen erfolgt von den Bremischen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publizirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben- daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenz- Bestimmungen.

Artikel 15.

Die hiernach von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfis- zierten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denunziantenanteile, dem Bre- mischen Fiskus zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeten Zollvergehen (Artikel 14.) von Bremischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt dem Senate der freien Hansestadt Bremen vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover, resp. Oldenburg und den dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie der Rübenzuckersteuer und der Uebergangabgaben von Wein, Most, Taback und Tabaksblättern stattfinden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Bei der Abrechnung unter den Zollvereinsstaaten werden die Anteile an den gemeinschaftlichen Abgaben für die dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile nach demselben Verhältnisse gewährt, welches bei der Rechnung der Hannoverschen und Oldenburgischen Anteile vertragsmäßig zur Anwendung kommt.

Artikel 18.

Da die in Bremen derzeit bestehenden Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich der Senat der freien Hansestadt Bremen, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Bremischen Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung in Bremen geringer als im Zollverein belasteter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

Friedrich Leopold Henning.

(L. S.)

Carl Friedrich Lang.

(L. S.)

Wilhelm Cramier.

(L. S.)

Arnold Duckwitz.

(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt.

(L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub.

(L. S.)

IV.

Nebereinkunft

zwischen

Hannover für Sich und in Vertretung Oldenburgs einerseits
und Bremen andererseits,

wegen

der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, nach der
Uebereinkunft III. dem Zollvereine angeschlossenen
Bremischen Gebietstheilen.

Vom 26. Januar 1856.

Im Zusammenhange mit der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für
Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und
der freien Hansestadt Bremen andererseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft
wegen Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein sind von den
Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Hannover, zugleich in Ver-
tretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, und des
Senats der freien Hansestadt Bremen noch die folgenden, zunächst nur auf
Verhältnisse zwischen Hannover, Oldenburg und Bremen Bezug habenden Ver-
abredungen unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem, mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heu-
tigen Tage erfolgten Anschlusse Bremischer Gebietstheile an den Zollverein auch
mit denjenigen inneren Erzeugnissen, bei welchen eine Verschiedenheit der Be-
steuerung noch die gegenseitige Erhebung einer Übergangsabgabe und die An-
wendung besonderer Kontrolemaßregeln nothwendig machen würde, sowie mit
dem Salze eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den gedachten Bremi-
schen Gebietstheilen und Hannover, resp. Oldenburg, sowie den zollvereinten
Staaten, unter welchen eine Uebereinstimmung der Besteuerung der inneren Er-
zeugnisse vereinbart ist, herzustellen, wird von Seiten der freien Hansestadt Bre-
men in den in Frage stehenden Gebietstheilen eine Gleichstellung der Besteue-
rung innerer Erzeugnisse mit den in Hannover, resp. Oldenburg bestehenden
Besteuerungsgrundsätzen bewirkt werden.

Artikel 2.

Demgemäß wird der Senat der freien Hansestadt Bremen in den ge-
dachten Gebietstheilen, was

a) den

- a) den Branntwein,
- b) das Bier und
- c) das Salz

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchsabgaben von inländischem Branntwein und Bier aufhören, und in den sämtlichen anzuschließenden Gebiettheilen eine Branntwein- und Salzsteuer, sowie eine Uebergangsabgabe von Branntwein, außerdem aber in den der Hannoverschen Zollverwaltung beizulegenden Gebiettheilen eine Biersteuer, nach Maßgabe der desfallsigen Königlich Hannoverschen resp. Großherzoglich Oldenburgischen Steuergesetzgebung, sowohl den Steuersäcken als auch den Erhebungs- und Kontroleformen nach, eintreten lassen.

Artikel 3.

In Betreff

- d) des Tabaks

will der Senat der freien Hansestadt Bremen in dem Falle, daß in den fraglichen Gebiettheilen der Tabaksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die im Königreich Hannover resp. Herzogthum Oldenburg dann bestehende Besteuerung des inländischen Tabaksbaues einführen.

Artikel 4.

Wegen der Besteuerung

- e) des inländischen Weins

übernimmt der Senat der freien Hansestadt Bremen die Verpflichtung, die eventuell in Hannover resp. Oldenburg zur Anwendung zu bringende Weinsteuer einzuführen für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Bremischen Gebiettheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebiettheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senats der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörenden Theilen des Königreichs Hannover, resp. des Herzogthums Oldenburg allgemein getroffen werden.

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Rezepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichts-Beamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in der zwischen den Staaten des Zollvereins und Bremen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschließung der in Rede stehenden Bremischen Gebiettheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben getroffen worden sind.

Artikel 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Hannover, resp. Oldenburg und Bremen in Beziehung auf die sämmtlichen anzuschließenden Bremischen Gebiettheile, eine Gemeinschaft der Einkünfte von der Branntwein- und Salzsteuer, sowie der Uebergangsabgabe von Branntwein stattfinden.

In Betreff der Biersteuer, welche im Herzogthum Oldenburg nicht erhoben wird, findet nur zwischen Hannover und Bremen hinsichtlich der unter Hannoversche Zollverwaltung zu stellenden Bremischen Gebiettheile eine Gemeinschaft statt.

Der Ertrag der gemeinschaftlichen Einnahmen wird nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll so lange in Kraft bleiben, wie der unter dem heutigen Tage zwischen den Zollvereinsstaaten und Bremen abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, und mit diesem Vertrage ohne weitere besondere Kündigung sein Ende erreichen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

Carl Friedrich Lang.

(L. S.)

Arnold Duckwitz.

(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt. Carl Friedrich L. Hartlaub.

(L. S.)

(L. S.)

Vorstehender Vertrag nebst Anlagen I. bis IV. ist ratifizirt und der Austausch der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 4489.) Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle. Vom 26. Januar 1856.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen und der Senat der freien Hansestadt Bremen, von dem Wunsche geleitet, zur Beförderung der Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und Bremen, über welche zwischen den genannten Theilen vertragsmäßige Abreden getroffen werden, auch den Verkehr auf der Weser zu erleichtern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Schatzrath Dr. Carl Friedrich Lang;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

Der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Arnold Duckwitz,

den Senator Dr. Heinrich Wilhelm Smidt und

den Senator Carl Friedrich Ludwig Hartlauß,

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem der Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom heutigen Tage in Kraft tritt, soll unter der Voraussetzung, daß die Herzoglich Braunschweigische, die Großherzoglich Oldenburgische und die Fürstlich Lippesche Regierung, die erst- und letztgedachte Regierung im Anschluß an die dieserhalb früher bereits ertheilten Zusagen, diesem Vertrage beitreten, die Erhebung der Weserzölle auf die Dauer dieses Vertrages suspendirt werden.

Artikel 2.

Die Königlich Preußische Regierung wird alsbald nach Unterzeichnung

(Nr. 4489.)

dieses

dieses Vertrages die Herzoglich Braunschweigische, die Großherzoglich Oldenburgische und die Fürstlich Lippesche Regierung einzuladen, dem Vertrage beizutreten und soll darüber eine Verständigung in der Art zu treffen ermächtigt sein, daß in dieser Weise die im Artikel 1. ausgesprochene Voraussetzung ihre Erledigung findet.

Artikel 3.

Dieser Vertrag soll so lange in Kraft bleiben, wie der im Artikel 1. genannte Vertrag vom heutigen Tage und mit diesem Vertrage ohne weitere besondere Kündigung sein Ende erreichen.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation den beteiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

Friedrich Leopold Henning.

(L. S.)

Carl Friedrich Lang.

(L. S.)

Wilhelm Cramer.

(L. S.)

Arnold Duckwitz.

(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt.

(L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub.

(L. S.)

Vorstehender Vertrag, welchem die Herzoglich Braunschweigische, die Großherzoglich Oldenburgische und die Fürstlich Lippesche Regierung nach Maßgabe der im Artikel 2. enthaltenen Abrede beigetreten sind, ist ratifizirt und der Austausch der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Verichtigung.

In der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856. ist S. 291. der Gesetz-Sammlung Zeile 8. v. u. statt „die im §. 2. Litt. a. bezeichneten re.“ zu setzen:

die im §. 26. Litt. a. bezeichneten re.

Rebigliet im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, Rebigliet im Bureau des Staats-Ministeriums, Hofbuchdruckerei.